



Dr. Joseph Schaffrath

Vorsitzender des Verbandes
Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V.

S T A T E M E N T

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den
"Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rund-
funkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 10/2358 -

Düsseldorf, 5. November 1987

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

dankbar bin ich, namens der nordrhein-westfälischen Zeitungsverlage aus der Erfahrung der Medienrealität heraus zu denen sprechen zu dürfen, die zur medienpolitischen Gestaltung und Verantwortung berufen sind. Die Novellierung des zehn Monate alten Landesrundfunkgesetzes bietet den willkommenen Anlaß, Erfahrungen zu übermitteln, um Kurskorrekturen nachzusuchen und grundsätzliche Anmerkungen zu machen. Im wesentlichen konzentriere ich mich auf die Ziffern 5, 6 und 7 des vom Hauptausschuß übermittelten Fragenkatalogs.

1. Realistisch setze ich mich mit den rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten bei der Gründung des privaten Lokalradios angesichts der Rechtskonstruktion des Zwei-Säulen-Modells auseinander. Dieses Modell basiert nach dem Willen des Gesetzgebers auf der Trennung von Programm und Kapital. Die eigentumslose Veranstaltergemeinschaft soll eigenverantwortlich über das Programm und damit im wesentlichen über die Ausgabenseite verfügen, während

die Betriebsgesellschaft die hierfür notwendigen Finanzmittel und das unternehmerische Risiko zu tragen hat. Diese im deutschen Wirtschaftsleben einmalige Konstruktion kann nur funktionieren, wenn durch Gesetz und Praxis die beiderseitigen Kompetenzen eindeutig abgegrenzt sind und der Wille zum Konsens oberster Grundsatz ist.

Wie sieht es in der Praxis aus?

Welche Erfahrungen ergeben sich aus der Realisierung der gesetzlichen Grundlage?

Können die Veranstaltergemeinschaften ihren Anforderungen gerecht werden?

Das Landesrundfunkgesetz überläßt nach Maßgabe seiner Bestimmungen alle Initiativen zur Gründung von Veranstaltergemeinschaften den Organisationen und Bürgern vor Ort. Praktisch bilden sich in fast allen Gebietskörperschaften - in Kreisen und kreisfreien Städten - autonome Veranstaltergemeinschaften, um den Programmauftrag zu erfüllen. Dabei zeigt sich ernüchternd, daß nicht Konsens die Situation kennzeichnet, sondern meist eine deutliche Politisierung und Polarisierung. Proporzdenken und Fraktionsbildung überlagern weithin die Vorstellung des Gesetz-

gebers, der einen Bürgerrundfunk mit Interessenidentität meinte. Aus der Zwiespältigkeit des Gesetzes ergibt sich, daß die Veranstaltergemeinschaften als Chefs des lokalen Programms sich zwangsläufig auch als Unternehmer sehen, die bargeld- und haftungslos über das künftige Programmangebot verfügen können. Es entwickelt sich eine "Manna"-Mentalität, die davon ausgeht, daß das notwendige Geld schlichtweg vom Himmel fällt. Daher geht in der Regel jede Veranstaltergemeinschaft in einer Gebietskörperschaft wie selbstverständlich davon aus, daß ihr eigenständiges lokales Radioprogramm lebensfähig und finanzierbar ist. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Veranstaltergemeinschaften sich durchweg aus Amateuren ohne jede Medienerfahrung, aber mit hohem Sendungsbewußtsein geprägt von Sonderinteressen zusammensetzen.

In den vielstündigen Sitzungen der in Gründung befindlichen Veranstaltergemeinschaften im weiten Lande zeigt sich deutlich, daß dem Gesetzgeber im Landesrundfunkgesetz eine klare Kompetenztrennung zwischen Veranstaltergemeinschaft als Programmträger und der Betriebsgesellschaft als Wirtschaftsunternehmen nicht gelungen ist. Denn in den Veranstaltergemeinschaften werden die

wirtschaftlichen Grenzen und Notwendigkeiten sowohl in bezug auf das Programm als auch auf die Partnerschaft mit der Betriebsgesellschaft durchweg beiseite geschoben.

Die Mahnung von Herrn Staatssekretär Dr. Leister, zuletzt vom 4. September 1987 vor den Oberkreisdirektoren: "Die Veranstaltergemeinschaft kann das lokale Programm nicht unbekümmert um die wirtschaftliche Seite gestalten", ist nicht angekommen. Derartige Hinweise müßten ihre deutlichere Ausprägung im Gesetzestext finden. Es geht um die Entlastung der Veranstaltergemeinschaften von unternehmerischer Funktion, damit sie sich auf ihre originären Aufgaben konzentrieren: nämlich das plurale Gemeinwesen im Lokalprogramm zu präsentieren, das Programm qualifiziert zu entwickeln und zu kontrollieren. Nur bei klarer Trennung der Funktionen können dann die Betriebsgesellschaften ihre unternehmerische Funktion auf gesichertem Boden wahrnehmen.

In diese Richtung zielt die wiederholte Forderung der Opposition im Landtag, das gesamte Personal, also auch die Redaktion, in die Betriebsgesellschaft arbeitsrecht-

lich einzugliedern. Die Fragestellung aus vielen Veranstaltergemeinschaften, ob sie einen in der Satzung verankerten Geschäftsführer brauchen, erledigt sich bei Durchdenken des medienpolitischen Auftrags von selbst. Sobald ein Redaktionsleiter für das lokale Radio bestellt ist, unterliegt dieser nach den selbstverständlichen Prinzipien der inneren Pressefreiheit nicht der Detailaufsicht eines Mini-Intendanten, der Geschäftsführer genannt wird, sondern er ist bei Wahrung seiner Detailkompetenz dem Aufsichtsgremium - also der Veranstaltergemeinschaft - gegenüber verantwortlich. Ein Geschäftsführer als "Politruk" oder Portokassenverwalter hat in dem gesetzlichen und medienüblichen Rahmen keinen Platz. Der Ruf nach dem Geschäftsführer wird in den Veranstaltergemeinschaften nur daher laut, weil die dort waltenden Medienamateure ins Tagesgeschäft der Redaktion hinein Einfluß und Interessenvertretung suchen. Im übrigen ist es wesentliche Aufgabe des dreiköpfigen, gesetzlich verankerten Vereinsvorstands, den Verein geschäftsführend zu vertreten. Ein eigens bestellter Geschäftsführer würde die ohnehin empfindliche Balance zwischen Veranstaltergemeinschaft, Redaktionsleiter und Betriebsgesellschaft praktisch verhindern.

Der Gesetzgeber hat die Chance, vorstehend genannte Lücken und Mißverständnisse in bezug auf das Landesrundfunkgesetz auszuräumen.

2. Wie steht es mit den Sendegebietten und Frequenzen?

Wie steht es mit der Bildung von Betriebsgesellschaften?

Die vorstehenden Fragen sind eng miteinander verknüpft. Es gibt kein Wabennetz für lebensfähige lokale Sendengebiete in Nordrhein-Westfalen. Da jede Veranstaltergemeinschaft in absoluter Vereinsautonomie handelt, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Grundlagen im eigenen Gebiet und erst recht unter Vernachlässigung der Situation im kommunalen Nachbarräum, ist zur Zeit für künftige Betriebsgesellschaften das Feld völlig unübersichtlich. Wirtschaftliche Daten aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland können keineswegs auf das nordrhein-westfälische Lokalradio übertragen werden, denn die durch das Landesrundfunkgesetz hochgesteckten Programmanforderungen und die spezifischen Belastungen aus dem Zwei-Säulen-Modell machen hierzulande das Lokalradio sehr kostspielig. Nicht ein einheitlicher Unternehmerwille bestimmt

hier Umfang, Qualität, Ausrichtung des Programms - gegebenenfalls unter kostensparender Zusammenfügung von Sendegebietern -, sondern ein äußerst komplizierter Regelmechanismus zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft mit entsprechenden Oberkompetenzen der Landesrundfunkanstalt zerfasert und belastet jedes unternehmerische Handeln und verhindert die im Medienbereich geforderten schnellen Anpassungsprozesse.

Wenn es zu landesweit flächendeckendem, wirtschaftlich fundiertem Lokalfunk kommen soll, dann muß die Landesanstalt für Rundfunk die Kompetenz haben, nach gesicherten Kriterien die Sendegebiere zuzuordnen und zuzuschneiden. Dabei ist sicher von Gewicht, was künftige Risikoträger in den Betriebsgesellschaften zu dieser grundlegenden Frage zu sagen haben, zumal die Zeitungsverlage im Werbemarkt volle Kompetenz haben. Und darauf wird es ankommen, wenn alle Beteiligten dem Lokalradio eine gesicherte Zukunft bieten wollen. In diesem Zusammenhang muß hier deutlich darauf hingewiesen werden, daß die wesentliche

Finanzierung für das Lokalradio aus dem Werbeaufkommen eines landesweiten Rahmenprogramms kommen muß, weil eine Ausschöpfung der Lokalmärkte nach allen fachkundigen Beratungen bei weitem nicht den Finanzbedarf deckt. Auch ist die Landesanstalt für Rundfunk gefordert, Klarheit zu schaffen bezüglich der Frequenzzuteilungen für das von ihr zu vertretene Wabennetz der lokalen Rundfunkstationen, denn mit einem Lokalradio-Flecken-teppich läßt sich keine wirtschaftliche Basis finden.

Nach wie vor ergeben die Berechnungen der Zeitungsverlage, daß eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage für lokalen Hörfunk im Regelfall erst in einem Gebiet mit mehr als 600.000 Einwohnern zu erreichen ist. Trotzdem sehen die Zeitungsverlage durchweg den unternehmerischen Zwang, sich auf das noch unerprobte Abenteuer des lokalen Hörfunks in den Betriebsgesellschaften einzulassen. Dies geschieht aus der Erkenntnis, daß der Gesetzgeber um der Pressevielfalt willen um Schonung der lokalen Werbemärkte bemüht ist. In diesem Sinne erwarten die Zeitungsverlage, daß der Gesetzgeber

in Konsequenz seiner eigenen Absichten die Bedingungen für die im wesentlichen von den Zeitungsverlagen getragenen Betriebsgesellschaften deutlich verbessert: die Unternehmereigenschaft der Veranstaltergemeinschaft ist zu beseitigen, die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit in den einzelnen Sendegebieten darf nicht den dafür inkompetenten Veranstaltergemeinschaften überlassen bleiben. Und schließlich ist die gesetzliche Grundlage für ein qualifiziertes Rahmenprogramm zu gewährleisten. In diesen Punkten kann nicht der Egoismus der jeweiligen Veranstaltergemeinschaften obsiegen, da dies in weiten Gebieten des Landes den lokalen Hörfunk in die Katastrophe treiben würde..

3. Eine weitere Frage sei erlaubt: Wie steht das Parlament zur Fortführung des Kabelpilotprojekts in Dortmund, dieses Millionen-Spektakel, dessen Sinn niemand mehr begreift. Fest steht, der WDR führt den lokalen Hörfunk in Dortmund fort. Angeblich soll er ein Qualitätsparameter für andere Lokalsender bei der Herstellung lokaler Öffentlichkeit sein und die bisherigen Programmfahrungen für weitere experimentelle und innovative Entwicklungen nutzen. 6 Millionen Mark jährlich - und hierbei handelt es sich

nicht um Vollkosten - werden für dieses Experiment aus der Rundfunkgebühr abgezweigt. Tatsächlich wird hier die rundfunkpolitische Absicht dieses Parlaments, überall in Nordrhein-Westfalen privaten Rundfunk, einzuführen, im Kern denunziert. Denn eins ist gewiß: Solange es in Dortmund einen mit stolzen Finanzmitteln ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Lokalfunk gibt, wird es dort kein Privatrado geben, kann von einem privaten Bürgerrundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen nicht die Rede sein: Es bleibt dann ein Teppich mit Löchern. Zahlreiche konkrete Fragen und Antworten werden dargelegt in den Statements der Herren Niemann und Schumann. In wesentlichen Punkten setzen wir auf den Konsenswillen des Gesetzgebers, der - so hoffen wir - aus den Gesetzes-Initiativen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion in der gleichen Zielrichtung wie sie hier von den Zeitungsverlegern angemahnt wird, wesentliche Verbesserungen holen kann. Mit nüchternem Realismus weiß ich, daß es ein hoffnungsloses Unterfangen wäre, vom Gesetzgeber ein völliges Umkrempeln des noch jungen Landesrundfunkgesetzes zu erwarten. Aber gerade mit realistischer Gesinnung, bei der ich mir alle naheliegende Schelte an ideologischen Grundsätzen abge-

schminkt habe, erhoffe ich die Einsicht des Landtags, daß die Chance zur deutlichen Verbesserung des Landesrundfunkgesetzes nicht vertan werden darf. Die grundsätzliche und detaillierte Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Zeitungsverlegerverbands übermitteln wir Ihnen als schriftliche Anlage zu dem Text der Statements. Wenn die Zeitungsverlage sich auf den Boden der Tatsachen stellen und damit für die Realisierung des privaten lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich unter Übernahme hoher Risiken eintreten wollen, dann ist der Appell auf Nachbesserung des Landesrundfunkgesetzes gerechtfertigt. Wenn die Zielsetzung des Gesetzgebers und der Zeitungsverlage insoweit identisch ist, eine plurale, qualifizierte, wirtschaftlich solide Medienlandschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und in die Zukunft hinein zu entwickeln, dann leisten wir mit Vorschlägen und Kritik als Medienfachleute unseren sachkundigen Beitrag. Wir zeigen auf, wie unbedingt notwendig die Nachbesserung für das Landesrundfunkgesetz ist und bekunden durch unsere Mitarbeit zugleich, daß wir eine Chance für den privaten Lokalrundfunk in diesem Lande wollen. Es wird Sache des Gesetzgebers sein, ob das Lokalradio tatsächlich seine faire, wirtschaftlich fundierte Chance erhält.

Anlage

Stellungnahme des Verbandes

Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V.